



Magistrate der Mitgliedstädte

- Wirtschaftsförderung

Unser Zeichen: 500.0 Wk/Hö
Durchwahl: 0611/1702-21
E-Mail: wokittel@hess-staedtetag.de

Datum: 12.11.2020
Rundschreiben: 881-2020

Corona-Virus: KfW-Sonderprogramm verlängert und erweitert

Die Bundesregierung hat das KfW-Sonderprogramm einschließlich des KfW-Schnellkredits bis zum 3.6.2021 verlängert.

Zu einer Gewährung ab 2021 kann es aber nur kommen, wenn die EU-Kommission die Verlängerung der bisherigen beihilferechtlichen Grundlagen genehmigt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie in der ersten Infektionswelle im Frühjahr des Jahres hatte die Bundesregierung ein KfW-Sonderprogramm einschließlich des KfW-Schnellkredits aufgelegt. An die damalige Berichterstattung mit RS-202-2020 vom 30.3.2020 sowie RS-271-2020 vom 8.4.2020 knüpfen wir an.

Wie nun auf der Homepage der KfW mitgeteilt wurde, wird das KfW-Sonderprogramm einschließlich des KfW-Schnellkredits bis zum 3.6.2021 verlängert. Motiv der Bundesregierung ist, angesichts des dynamischen Infektionsgeschehens und der weiterhin angespannten wirtschaftlichen Lage im Zuge der Corona-Pandemie Unternehmen weiterhin verlässlich mit Liquidität zu versorgen. Sofern die Europäische Kommission die Verlängerung der bisherigen beihilferechtlichen Grundlagen genehmigt, können die entsprechenden Hilfen auch im Jahr 2021 gewährt werden.

Auch hat der KfW-Schnellkredit eine Erweiterung erfahren. Seit dem 9.11.2020 kann er auch durch Soloselbstständige und Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten beantragt werden. Diese KfW-Kredite mit einer Höhe von bis zu 300.000 Euro können über die Hausbanken beantragt werden, abhängig von dem im Jahre 2019 erzielten Unternehmensumsatz. Der Bund übernimmt dafür wie bisher das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.

Auch haben die Regelungen zur Tilgung der KfW-Schnellkredite eine Modifikation erfahren. Ab dem 16.11.2020 ist nun auch die vorzeitige anteilige Tilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Hierdurch wird die Kombination mit anderen Corona-Hilfsprogrammen vereinfacht.

Die KfW fasst die Eckpunkte des seit dem 9.11.2020 modifizierten KfW-Schnellkredits wie folgt zusammen:

- "Der KfW-Schnellkredit steht kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie Soloselbstständigen zur Verfügung, die mindestens seit dem 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Des Weiteren muss das Unternehmen in der Summe der Jahre 2017–2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt haben. Sofern das Unternehmen bislang nur für einen kürzeren Zeitraum am Markt ist, wird dieser Zeitraum herangezogen.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmensgruppe beträgt bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019,
 - max. 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl > 50 Mitarbeitern,
 - max. 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl ≤ 50 ,
 - max. 300.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl ≤ 10 .
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Der Zinssatz beträgt aktuell 3 % mit einer Laufzeit von 10 Jahren.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100 % durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden. Es sind keine Sicherheiten zu stellen."

Einzelheiten hierzu finden Sie auf der Homepage der KfW unter www.kfw.de.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Felix Wokittel
Referatsleiter